

# **BVGer C-2888/2013 vom 21. Juli 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2888\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2888_2013)

FR: TAF C-2888/2013 du 21 juillet 2014

IT: TAF C-2888/2013 del 21 luglio 2014

## **Regeste**

Rückvergütung von Beiträgen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Aufgrund von Art. 3 lit. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung auf das Verfahren in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

### **E. 1.4**

Gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung des Einspracheentscheides einzureichen. Vorliegend datiert der angefochtene Entscheid vom 23. April 2013, und die Beschwerde wurde am 14. Mai 2013 der Post übergeben. Die Frist zur Erhebung der Beschwerde ist damit gewahrt (BVGer act. 1).

### **E. 1.5**

Da die Beschwerde auch formgerecht (Art. 61 Bst. b ATSG; vgl. dazu auch Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

## **E. 2**

Vorab ist zu prüfen, welche Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

### **E. 2.1**

Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben zunächst die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1; im Folgenden: Sozialversicherungsabkommen) für alle Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 203 E. 2b, 122 V 382 E. 1).

Zwischenzeitlich hat die Schweiz mit Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (Kroatien, Slowenien und Mazedonien), nicht aber mit Serbien oder mit dem Kosovo, neue Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Für den Beschwerdeführer als Bürger von Serbien findet demnach weiterhin das schweizerisch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 8. Juni 1962 Anwendung. Nach Art. 2 dieses Abkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **E. 2.2**

Da vorliegend keine abweichenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen, bestimmt sich der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den vorstehenden Ausführungen auf Grund des AHVG, der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101), des ATSG sowie der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11).

### **E. 3**

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine einmalige Abfindung der AHV hat. Strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist demgegenüber, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine "zusätzliche einmalige Abfindung" beziehungsweise ob die SAK die einmalige Abfindung des Beschwerdeführers korrekt berechnet hat.

#### **E. 3.1**

Die ordentlichen Renten werden gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles berechnet. Die Rentenhöhe bestimmt sich dabei einerseits nach der Beitragsdauer (Art. 29ter AHVG), andererseits nach Massgabe der durchschnittlichen Jahreseinkommen der versicherten Person (Art. 29quater AHVG).

#### **E. 3.2**

Die Beitragsdauer einer versicherten Person bestimmt sich in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten (IK; Art. 30ter AHVG).

#### **E. 3.3**

Bei vollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Vollrente (Art. 34 AHVG). Die Beitragsdauer ist dann vollständig, wenn die versicherte Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29ter Abs. 1 AHVG), und zwar für die Jahre zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Art. 29bis Abs. 1 AHVG). Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50

AHVV vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29ter Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist. Ist die Beitragsdauer nicht vollständig, besteht nur Anspruch auf eine Teilrente. Nach Art. 38 AHVG entspricht die Teilrente einem Bruchteil der nach den Art. 34 - 37 zu ermittelnden Vollrente (Abs. 1). Dieser bemisst sich nach der Verhältniszahl zwischen der effektiven Beitragsdauer einerseits und der vollständigen Beitragsdauer des Jahrgangs andererseits (Art. 38 Abs. 2 AHVG, Art. 52 AHVV; vgl. Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl. 2003, § 48 Rz. 20-22). Das Bundesamt für Sozialversicherungen stellt verbindliche Rententabellen auf. Dabei beträgt die Abstufung der Monatsrenten, bezogen auf die volle einfache Altersrente, höchstens 2,6 Prozent des Mindestbetrags dieser Rente (Art. 53 Abs. 1 AHVV).

#### **E. 3.4**

Innerhalb der anwendbaren Rentenskala bestimmt sich der Rentenbetrag nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Dieses setzt sich grundsätzlich zusammen aus den Erwerbseinkommen, den Erziehungsgutschriften und den Betreuungsgutschriften (Art. 29quater AHVG). Bei geschiedenen oder verwitweten Personen kann das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zusätzlich Übergangsgutschriften enthalten (vgl. dazu nachstehende E. 3.6). Weil die Beiträge während einer langen Beitragskarriere zum Nominalbetrag bezahlt worden sind, wird die Summe der Erwerbseinkommen entsprechend dem Rentenindex aufgewertet (Art. 30 Abs. 1 AHVG; Art. 51bis AHVV). Die Durchschnitte werden addiert und auf den nächsthöheren Tabellenwert des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens aufgerundet (vgl. hierzu Rz. 5101 der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentenversicherung [RWL], in der ab 1. Januar 2014 gültigen Fassung). Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird alsdann ermittelt, indem die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs-, Betreuungs- und/oder Übergangsgutschriften durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt werden (Art. 30 Abs. 2 AHVG).

#### **E. 3.5**

Erziehungsgutschriften werden für Zeitabschnitte angerechnet, während denen die Eltern oder ein Elternteil Kinder hatten und im Sinne von Art. 1a Abs. 1 und 3 oder Art. 2 AHVG versichert waren. Gemäss Art. 29sexies AHVG wird Versicherten für die Jahre, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Erziehungsgutschrift angerechnet (Abs. 1), die bei verheirateten Personen während der Kalenderjahre der Ehe hälftig geteilt wird (Abs. 3). Die Erziehungsgutschrift entspricht dabei dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Art. 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs (Art. 29sexies Abs. 2 AHVG).

#### **E. 3.6**

Bei der Berechnung der Altersrenten von verwitweten und geschiedenen Personen, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, wird eine Übergangsgutschrift berücksichtigt, wenn ihnen nicht während mindestens 16 Jahren Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden konnten (Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994, AS 1996 2466 Ziff. II 1, BBl 1990 II 1, [im Folgenden: SchlB] Bst. c Abs. 2). Die

Übergangsgutschrift entspricht der Höhe der halben Erziehungsgutschrift und wird nach dem Alter der versicherten Person abgestuft. Für Personen mit Jahrgang 1947 beträgt sie 12 Jahre, jedoch maximal die Anzahl Jahre, welche für die Festsetzung der Rentenskala der rentenberechtigten Person berücksichtigt werden (Bst. c Abs. 3 SchlB; vgl. auch Rz. 5102 und 5607 RWL sowie Urteil des Bundesgerichts H 126/02 vom 6. März 2003 E. 4.2.2).

### **E. 3.7**

Hat ein Staatsangehöriger im Anwendungsbereich des Abkommens, der sich nicht in der Schweiz aufhält, Anspruch auf eine ordentliche Teilrente, die höchstens ein Zehntel der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt, so wird ihm an Stelle der Teilrente eine Abfindung in der Höhe des Barwertes der geschuldeten Rente gewährt. Beträgt die ordentliche Teilrente mehr als ein Zehntel, aber höchstens ein Fünftel der entsprechenden ordentlichen Vollrente, so kann er zwischen der Ausrichtung der Rente oder einer Abfindung wählen. Diese Wahl ist bei der Anmeldung zum Rentenbezug zu treffen, falls der Berechtigte sich ausserhalb der Schweiz aufhält (vgl. Art. 7 lit. a des Sozialversicherungsabkommens).

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer macht zur Begründung seiner Beschwerde sinngemäss geltend, die Auszahlung von Fr. 23'733.- sei zu tief ausgefallen; denn er habe zudem auch noch Anspruch auf eine zusätzliche Abfindung in der Höhe von Fr. 12'733.- (BVGer act. 1). Demgegenüber hält die Vorinstanz an ihrer im Einspracheentscheid vorgebrachten Begründung (vgl. Sachverhalt, Bst. D hiervor) fest, indem sie die Berechnung der Abfindung ausführlich wiedergibt und ergänzend vorbringt, dass die Rentenleistung ordnungsgemäss berechnet und auch korrekt in Form einer einmaligen Abfindung in der Höhe von Fr. 12'733.- (recte: Fr. 23'733.-) ausbezahlt worden sei (BVGer act. 12 samt Beilagen).

### **E. 4.2**

Im angefochtenen Einspracheentscheid wird zwar ausgeführt, die einmalige Abfindung belaufe sich auf aufgerundet Fr. 12'733.-. Dabei handelt es sich indes um ein offensichtliches Versehen beziehungsweise um einen Schreibfehler, zumal aus dem Produkt der aufgeführten Faktoren (13.273, Fr. 149.-, 12) der bereits in der Verfügung ermittelte (korrekte) Betrag von Fr. 23'733.- (act. 16, S. 1) resultiert und dieser Betrag dem Beschwerdeführer zudem unbestrittenermassen bereits als Abfindung ausbezahlt worden ist (Beilage zu BVGer act. 12). Als Anfechtungsobjekt gilt demnach der Einspracheentscheid mit einer einmaligen Abfindung in der Höhe von Fr. 23'733.-. Zu prüfen ist nachfolgend, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine höhere Abfindung hat.

### **E. 4.3**

Der am (...) 1947 geborene Beschwerdeführer war vom 1. Januar 1973 bis Ende Dezember 1975 der schweizerischen AHV/IV unterstellt und entrichtete in dieser Zeit, das heisst während drei vollen Jahren, als Erwerbstätiger obligatorische Beiträge (act. 13). Seine Ehefrau, B.\_\_\_\_\_, verstarb am (...) 2009 (act. 5, S. 1 und act. 9, S. 5). Der Anspruch auf die ordentliche AHV-Rente entstand sodann am 1. Juli 2012. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer vor und/oder nach dieser Zeit in der Schweiz beschäftigt gewesen ist. Bei einer Beitragsdauer von drei Jahren und einer Beitragsdauer des Jahrganges von 44 Jahren resultiert die Rentenskala 3 (vgl. hierzu Rententabellen des BSV 2011, gültig ab 1. Januar 2011 [im Folgenden: Rententabellen 2011], S. 10

[Skalenwähler]; abrufbar unter <www.bsv.admin.ch > Praxis > Vollzug > Grundlagen AHV > Weisungen Renten>, abgerufen am 30.06.2014). Die Anwendung der Rentenskala 3 durch die Vorinstanz (vgl. act. 16, S. 3) ist demnach korrekt und nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.4**

Zu prüfen ist in einem zweiten Schritt die Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.

##### **E. 4.4.1**

Laut IK-Auszug vom 8. Oktober 2013 (act. 13) erzielte der Beschwerdeführer in den massgeblichen Jahren von 1973 bis 1975 AHV-Einkommen in der Höhe von Fr. 60'578.- (= Fr. 21'786.- + Fr. 1'296.- + Fr. 20'266.- + Fr. 5'260.- + Fr. 11'970.-). Dieses Einkommen wurde von der SAK zu Recht der Rentenberechnung zugrunde gelegt (act. 14, S. 2 und S. 5). Nachdem der erste massgebliche Eintrag im IK vorliegend auf das Jahr 1973 fällt (vgl. dazu Art. 29bis Abs. 2 AHVG i.V.m. Art. 51bis Abs. 2 AHVV), ergibt sich für den Beschwerdeführer ein Aufwertungsfaktor von 1.184 (vgl. dazu Rententabellen des BSV 2013, gültig ab 1. Januar 2013, S. 11; abrufbar unter <www.bsv.admin.ch > Praxis > Vollzug > Grundlagen AHV > Weisungen Renten>, abgerufen am 30.06.2014). Demnach resultiert ein aufgewertetes Einkommen von Fr. 71'725.- (= Fr. 60'578.- x 1.184) beziehungsweise (bei drei anrechenbaren Beitragsjahren) ein durchschnittliches Erwerbseinkommen von Fr. 23'908.- (= Fr. 71'725.- : 3). Dieser Betrag deckt sich mit dem von der Vorinstanz für die Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens ermittelten Wert (act. 14, S. 5). Auch in Bezug auf die Berechnung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens ist das Vorgehen der SAK demnach rechtmässig und daher nicht zu beanstanden.

##### **E. 4.4.2**

Die Anrechnung von Erziehungsgutschriften fällt vorliegend deshalb ausser Betracht, weil der Beschwerdeführer und dessen (verstorbene) Ehefrau in der Zeit nach der Geburt der Kinder (...) nicht mehr (im Sinne von Art. 1a Abs. 1 und 3 oder Art. 2 AHVG) AHV-versichert waren (vgl. hierzu E. 3.5 hiervor).

##### **E. 4.4.3**

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um eine verwitwete Person (vgl. Sachverhalt, Bst. A hiervor) mit Anspruch auf eine Altersrente in Form einer Abfindung, welche keinen Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift hat. Dementsprechend hat er Anspruch auf die Anrechnung von Übergangsgutschriften. Nachdem für die Festsetzung der Rentenskala lediglich drei Beitragsjahre berücksichtigt werden können, hat der Beschwerdeführer Anspruch auf drei Übergangsgutschriften beziehungsweise auf die Anrechnung von drei halben Erziehungsgutschriften (Bst. c Abs. 2 und 3 SchlB). Wie vorstehend (E. 3.5) ausgeführt, beläuft sich die Höhe einer Erziehungsgutschrift auf das Dreifache einer minimalen jährlichen Altersrente (gemäss Art. 34 AHVG) im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs (Art. 29sexies Abs. 2 AHVG). Für das Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs (2012) beläuft sich die Höhe einer Erziehungsgutschrift mithin auf Fr. 41'760.- (Fr. 1'160.- x 12 x 3; vgl. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 11 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV; SR 831.108). Der Anspruch auf drei halbe Erziehungsgutschriften beträgt demnach Fr. 62'640.- (= Fr. 41'760.- : 2 x 3). Unter Berücksichtigung der drei Beitragsjahre resultiert eine durchschnittliche Gutschrift in der Höhe von Fr. 20'880.- (= Fr. 62'640.- : 3). Daraus folgt, dass die SAK dem

Beschwerdeführer auch Übergangsgutschriften in korrekter Höhe angerechnet hat (vgl. act. 14, S. 5).

#### **E. 4.5**

Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens von Fr. 23'908.- und der Übergangsgutschriften in der Höhe von Fr. 20'880.- ergibt sich ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 44'768.- (= Fr. 23'908.- + Fr. 20'880.-). Dieser Betrag ist auf den nächst höheren Tabellenwert, das heisst auf Fr. 45'936.-, aufzurunden (vgl. Rententabellen 2011 [Skala 3], S. 100). Unter Berücksichtigung des Verwitwetenzuschlages von 20 % (vgl. dazu Art. 35bis AHVG) resultiert in Anwendung der Rentenskala 3 ein Rentenbetrag für die Abfindung von Fr. 149.- pro Monat beziehungsweise von Fr. 1'788.- pro Jahr.

#### **E. 4.6**

Der Beschwerdeführer wohnt in Serbien und hat Anspruch auf eine ordentliche Teilrente in der Höhe von Fr. 1'788.- pro Jahr. Dieser Betrag beträgt weniger als ein Zehntel der entsprechenden ordentlichen Vollrente von jährlich Fr. 26'196.- (= Fr. 2'183.- x 12; vgl. Rententabellen 2011, S. 18). Dementsprechend hat ihm die SAK zu Recht - anstelle einer monatlichen Teilrente - eine Abfindung in der Höhe des Barwertes der geschuldeten Rente gewährt. Eine sofort beginnende Rente ist für Männer im Alter von 65 Jahren mit dem Faktor 13.273 zu kapitalisieren (vgl. dazu Barwerttafeln des Bundesamtes für Sozialversicherung, gültig ab 1. Januar 1997, S. 60). In Anwendung dieses Kapitalisierungsfaktors ergibt sich eine Abfindung von Fr. 23'733.- (= Fr. 1'788.- x 13.273), welche dem Beschwerdeführer bereits ausbezahlt worden ist.

#### **E. 4.7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die einmalige Abfindung entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen und auch nicht den einbezahlten Beträgen entspricht. Vielmehr berechnet sich diese nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen. Wie sich gezeigt hat, wurde die Abfindung (von einem im Ergebnis nicht massgeblichen Schreibfehler im Einspracheentscheid abgesehen) korrekt auf Fr. 23'733.- festgesetzt und ausbezahlt. Der Einspracheentscheid vom 23. April 2013 und die diesem zugrunde liegende Verfügung vom 4. Januar 2013 sind daher zu bestätigen, und die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

##### **E. 5.1**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

##### **E. 5.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem

Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.